

und 18 gr. von jedem 100 Rthl. des Brautshages der Braut, wenn solcher über 200 Rthl. beträgt, und die Reisekosten zukommen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft gelange, so soll dieselbe in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckt und deren Verlesung in den Synagogen von den Obrigkeiten veranlaßt und ihr Inhalt den Unterbedienten bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LIII.

Verordnung wegen der in das Ausland gehenden Siegel-
arbeiter, von 1804.

Durch das 4te Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter ist bekannt gemacht, daß Christian Neuter in Lage für das Bremische und Oldenburgische, und Hermann Henrich Grabbe oder Mesch in Heiden für Ostfriesland und Grönningen, nach geleisteter hinreichender Caution, als Siegelboten angestellt und auf die ertheilte Vorschrift verpflichtet seyn. Die Unterthanen, welche mit erhaltener Erlaubniß auf Siegelarbeit ins Ausland gehen wollen, werden daher gewarnt, sich bey keinem andern als bey einem der genannten Siegelboten zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie eingewrungen, gestraft und zur Schadensersehung werden verurtheilt werden.

Detmold den 28ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. LIV.

Verordnung, die Holzanzweisungen betreffend, von 1804.

Damit wegen des, an die Unterthanen auf dem Lande aus den Herrschaftlichen Forsten zu verabsolgendenden und darin zur gehörigen Zeit anzuweisenden Bau-Bedarf- und Brennholzes nach Ordnung verfahren werde: so ist festgesetzt, daß jährlich in den Monaten Julius und August gewisse Holzverschreibungstage, in Gegenwart des Orts-Forstbedienten oder des Landförsters von den Aemtern abgehalten und diese vorher zeitig von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollen.

Bey diesen Verschreibungen ist dann darauf zu achten:

1) daß kein Holz zu neuen Gebäuden oder zu deren Ausbesserung angefordert werde, wenn nicht darüber ein Anschlag oder Alttest von dem verpflichteten oder noch zu verpflichtenden Amts-Zimmermeister beygebracht ist.

2) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe genommen werde, wo man kurzes Holz gebrauchen kann.

3) Daß bey der Aufzeichnung der seltenen Geschirr-Holzgatungen auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem Betriebe im Lande Abbruch zu thun.

4) Daß keiner Gemeinde und keinem einzelnen Amts-Eingefessenen, so lange sie das Bedürfniß an Bau-Bedarf- und Brennholz aus eigenen Holzungen beziehen können oder sonst eigenen Forstgrund besitzen, solches bewilliget werde.

N 3

5)

5) Daß endlich niemand Holz zum Handel erhalte, sondern jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung oder sonst zu seinem Bedürfniß unumgänglich nöthig hat.

Die nun nach dieser Vorschrift aufzunehmenden Verzeichnisse sind von den Aemtern mit dem eigenen oder des Forstbedienten Gutachten, wo solches nöthig ist, jährlich am 24ten August und nicht später an die Kammer zur weitem Verfügung einzusenden.

Auch haben die Aemter in dem Publicando zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Bedürfnisse an den bestimmten Tagen nicht anzeigen würde, so wenig Bau- und Bedarf als Brennholz erhalten solle.

Detmold den 3ten März 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kammer daselbst.

Num. LV.

Verordnung wegen der ungestempelten Spiel-Charten,
von 1804.

Nach dem Höchstlandesherrlichen Edict vom 19ten October 1802 ist verboten, mit ungestempelten Charten zu handeln und solche im Hause zu haben, und müssen diejenigen, welche Charten außer Landes her erhalten, diese unmittelbar an die Stempel-Administration zum Stempeln adressiren lassen. Gleichwohl sind seit kurzem da-

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuergewehre
betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuergewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schiessenbergische Sohn zu Schlangen durch den Gbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-